



Rede im Plenum des Bundesrates  
am 27. März 2015

Rede zu TOP 11

"Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes betref-  
fend den Wohnungseinbruchdiebstahl"

Es gilt das gesprochene Wort

Meine Damen und Herren,

Der Bundesrat hat heute die Gelegenheit, ein klares Zeichen für den Opferschutz zu setzen.

Es geht heute nicht nur um den verbesserten Schutz der Opfer von Stalking-Straftaten. Auch der jetzt anstehende Tagesordnungspunkt betrifft eine Initiative, mit der der Schutz von Opfern von Straftaten verbessert werden soll, nämlich den Schutz unserer Bürger vor der Wohnungseinbruchskriminalität.

Es wird wohl niemand ernsthaft bestreiten können, dass die Wohnungseinbruchdiebstähle in Deutschland derzeit ein gravierendes Problem darstellen. Die Zahl der Wohnungseinbrüche steigt und die Aufklärungsquoten gehen zurück.

Und es geht hier nicht um Bagatelldelinquenz oder alltägliche Belästigungen. Nein, es geht um Schwere Delinquenz, die unsere Bürgerinnen und Bürger und die Allgemeinheit massiv belastet. Da ist zum einen natürlich die materielle Seite: Die Schäden durch Wohnungseinbrüche sollen allein 2013 fast eine halbe Milliarde Euro betragen haben, die – sofern die Opfer versichert waren – von der Versicherungsgemeinschaft und damit letztlich von der Allgemeinheit getragen werden. Zum anderen ist da aber auch die persönliche, die psychologische Seite:

Der Spruch „my home is my castle“ kommt nicht von ungefähr – die Wohnung ist der elementare Rückzugsraum eines jeden. Allein die Vorstellung, dass ein Straftäter in diesen Raum eindringt und auf der Suche nach Beute die eigenen Schränke und Schubladen durchwühlt oder gar, dass man friedlich im Bett liegt und plötzlich ein Verbrecher im Schlafzimmer steht - das ist doch für jeden unerträglich!

Die psychologischen Folgen für die Opfer von Einbrüchen können enorm sein; sie reichen von einem anfänglichen Schock, Ohnmachts- und Angstgefühlen, Schlafstörungen, Nervosität, Herz-Kreislauf-Beschwerden bis hin zu behandlungsbedürftigen Belastungsstörungen. Das muss sich auch entsprechend im Strafgesetzbuch widerspiegeln.

Ein „weiter so“ wie bisher ist also schlicht keine Option mehr, es muss etwas getan werden. Diese Einsicht sollte eigentlich „common sense“ sein. Die Opfer und die besorgten Bürger haben einen Anspruch darauf, mit ihren Ängsten ernst genommen zu werden.

In den Ausschussberatungen wurde darauf hingewiesen, dass man doch eher auf Präventionsarbeit setzen sollte. Präventions- und Aufklärungsarbeit ist selbstverständlich wichtig und unverzichtbar – aber das alleine reicht nicht.

Natürlich bin ich nicht so naiv zu glauben, dass allein mit den vorgeschlagenen Änderungen der Kampf gegen den Wohnungseinbruch gewonnen werden kann. Aber wir müssen vielfältige und sich ergänzende präventive und repressive Maßnahmen ergreifen, um dieser Kriminalitätsplage Herr zu werden.

Der Gesetzesantrag stellt damit - lediglich, aber immerhin - *einen* Baustein in einem konsequenten Vorgehen gegen die grassierende Wohnungseinbruchkriminalität dar. Er soll, wie ich an dieser Stelle schon vor drei Wochen betont habe, unsere Entschlossenheit und unseren Willen zeigen, diesen Straftaten mit aller Entschlossenheit die Stirn zu bieten.

Die gesetzlich bislang vorgesehene Privilegierungsmöglichkeit bei Wohnungseinbruchdiebstählen ist mit Blick auf die individuellen und gesamtgesellschaftlichen Folgen von Wohnungseinbrüchen nicht zu rechtfertigen. Wir müssen eine Wertungsunwucht beseitigen und für die Bürger ein klares Signal setzen:

Wir nehmen die Bekämpfung dieser Kriminalität nicht auf die leichte Schulter. Ich sage es nochmal: Für die Opfer ist ein Wohnungseinbruchdiebstahl nie ein "minder schwerer Fall". Das muss sich auch im Gesetz so wiederfinden.

Vor allem aber müssen wir die Verfolgungsmöglichkeiten von Staatsanwaltschaft und Polizei verbessern. Wir müssen die Möglichkeit für verdeckte Ermittlungsmaßnahmen erweitern. Gegen meinen Vorstoß zur Aufnahme des Wohnungseinbruchdiebstahls in den Katalog der Taten, bei denen eine Telefonüberwachung zulässig ist, wird eingewandt, dies sei doch nicht erforderlich, schließlich könne man ja jetzt schon bei einem Bandendiebstahl TKÜ-Maßnahmen ergreifen.

Aber wer sagt denn, dass ein Wohnungseinbruch immer von einer Bande begangen wird? Den Spuren am Tatort kann man die Zahl der Täter häufig nicht ansehen.

Im Interesse der Rechtssicherheit und um die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zu erleichtern muss klargestellt werden, dass die Strafverfolgungsbehörden bei Wohnungseinbruchdiebstählen immer auf die Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung zurückgreifen können.

Und zwar völlig egal, ob es um den Einzeltäter geht, der sein Smartphone dabei hat, das über eine Funkzellenabfrage ermittelt werden kann. Oder ob es um eine hochorganisierte Bande aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität geht, die ihre gesamte Tatplanung über das Telefon abwickelt.

Ich bitte Sie daher, für unseren Landesantrag zu stimmen und dafür, dass der Bundesrat den bayerischen Gesetzentwurf als eigenen Gesetzentwurf beim Bundestag einbringt.